

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

8. Jahrgang
September 2000
ISSN 1434-3460

18/2000

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 2271, 2269, 2265 - Auslegung eines gemeinschaftlichen Testaments bei Fehlen einer ausdrücklichen Schlußerbeneinsetzung, aber

Vorhandensein einer Pflichtteilklausel

BGB §§ 705, 925, 313 - Auflassung bei Grundstücksübertragung von BGB-Gesellschaft auf eine neue BGB-Gesellschaft

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB § 313 - Keine Heilungswirkung bei Teilerfüllung

GmbHG §§ 3, 8 - GmbH-Gründung und öffentlich-rechtliche Genehmigung

HGB § 33; BaySpkG Art. 5 - Eintragung von Sparkassen
VwVfG §§ 54, 56; BauGB §§ 131, 133 - Verstoß gegen Koppelungsverbot im verwaltungsrechtlichen Vertrag, Rückabwicklung

Aktuelles

EigZulG § 9 Abs. 2 S. 3 - Eigenheimzulage bei Miteigentumsanteilen

Internet

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 2271, 2269, 2265

Auslegung eines gemeinschaftlichen Testaments bei Fehlen einer ausdrücklichen Schlußerbeneinsetzung, aber Vorhandensein einer Pflichtteilklausel

I. Sachverhalt

Die Ehegatten haben ein notariell beurkundetes gemeinschaftliches Testament mit u. a. folgendem Inhalt errichtet:

“1. Wir setzen uns hiermit gegenseitig zu Alleinerben ein. Der Längstlebende von uns soll also den Erstversterbenden allein und uneingeschränkt beerben.

2. Erhebt ein Abkömmling nach dem Tode des Erstversterbenden von uns den Anspruch auf seinen Pflichtteil, so sollen sowohl er als auch seine Abkömmlinge den Längstlebenden nicht beerben, sondern auch aus dessen Nachlaß nur den Pflichtteil erhalten. Diese Regelung entfällt, wenn beim Tode des Längstlebenden nur ein Kind bzw. Abkömmling vorhanden ist.

3. Wir sind von dem Notar über die Regeln der gesetzlichen Erbfolge und über die Bedeutung und die rechtlichen Folgen unseres vorstehenden gemeinschaftlichen Testaments belehrt worden und wollen weitere oder andere Verfügungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht anordnen. (...)”

II. Frage

Kann der überlebende Ehegatte nach dem Tod des Erstversterbenden letztwillig (neu) verfügen?

III. Rechtslage

1. Das vorliegende gemeinschaftliche Testament enthält eine ausdrückliche gegenseitige Erbeinsetzung der Ehegatten, jedoch keine ausdrückliche Schlußerbeneinsetzung. Enthalten ist allerdings in Ziffer 2 eine **Pflichtteilsstrafklausel**, wonach der Abkömmling, der nach dem Tode des Erstversterbenden den Anspruch auf seinen Pflichtteil erhebt, mit den Angehörigen seines Stammes nicht Erbe des Längstlebenden werden soll, sondern auch aus dessen Nachlaß nur den Pflichtteil erhalten soll. Hauptanwendungsbereich einer solchen Pflichtteilsstrafklausel ist ein gemeinschaftliches Testament bzw. ein Erbvertrag von Ehegatten, indem die sog. Einheitslösung (vgl. § 2269 Abs. 1 BGB) gewählt wurde. **Damit soll unter Androhung der ‘Sanktion’, die Schlußerbenposition zu verlieren, eine**

Geltendmachung des Pflichtteils auf den ersten Erbfall (bei dem die Abkömmlinge als Enterbte ohne weiteres gem. § 2303 BGB den Pflichtteil geltend machen können) verhindert werden. Würde in einem solchen Fall keine Pflichtteilsstrafklausel aufgenommen, bestünde sonst zum einen die Gefahr, daß sich der überlebende Ehegatte, dem der Nachlaß zunächst ungeschmälet zukommen soll, Pflichtteilsansprüchen der Abkömmlinge gegenüber sieht, deren Erfüllung ihn zur teilweisen Verwertung des Nachlasses zwingen könnte. Zum anderen würde der Abkömmling, der seinen Pflichtteil bereits auf den ersten Erbfall geltend gemacht hat, ungeschmälet seine Schlußerbenposition behalten und damit gegenüber den anderen Abkömmlingen (die ihren Pflichtteil nicht geltend gemacht haben) bevorteilt werden.

Außerhalb der sog. Einheitslösung ist die hier verwendete Pflichtteilsstrafklausel nach unseren Erfahrungen unüblich. **Die Aufnahme der Pflichtteilsstrafklausel könnte daher als Hinweis darauf zu verstehen sein, daß die Ehegatten möglicherweise doch eine Regelung im Sinne der Einheitslösung treffen wollten,** ihre Abkömmlinge also – auch wenn dies nicht ausdrücklich im gemeinschaftlichen Testament angeordnet war – zu Schlußerben einsetzen wollten, was nach der gesetzlichen Auslegungsregel des § 2270 Abs. 2 Alt. 2 BGB im Zweifel zugleich als wechselbezügliche und damit erbrechtlich bindende letztwillige Verfügung anzusehen wäre.

Stellt man sich daher auf den Standpunkt, daß die vorliegende letztwillige Verfügung nicht eindeutig, sondern auslegungsfähig ist, dann kommen u. E. in erster Linie die folgenden **zwei Auslegungsvarianten** in Betracht:

a) Zum einen könnten die letztwilligen Verfügungen rein nach dem Wortlaut dahingehend zu verstehen sein, daß die Ehegatten positive Erbregelungen lediglich für den ersten Erbfall treffen, aber noch keine Erbeinsetzungen für den zweiten Erbfall vornehmen wollten (vgl. J. Mayer, in: Dittmann/Reimann/Bengel, Testament & Erbvertrag, 3. Aufl. 2000, Vorbem zu §§ 2265 ff Rn. 42). Die Verwendung der Pflichtteilsstrafklausel wäre als reine Anordnung der **Enterbung** des den Pflichtteil nach dem erstversterbenden Ehegatten verlangenden Abkömmlings auf den zweiten Erbfall anzusehen (vgl. Lübbert, NJW 1988, 2706, 2708; OLG Saarbrücken NJW-RR 1994, 844).

b) Zum anderen könnte das gemeinschaftliche Testament dahingehend auszulegen sein, daß die Ehegatten nicht nur Erbregelungen hinsichtlich des ersten, sondern auch hinsichtlich des zweiten Erbfalls treffen wollten und zu **Schlußerben** auf den zweiten Erbfall die **gemeinsamen Abkömmlinge** bestimmen wollten. In diesem Falle wäre aufgrund der verwendeten Pflichtteilsstrafklausel die Schlußerbenbenennung der gemeinschaftlichen Abkömmlinge durch den längerlebenden Ehegatten als **auflösend bedingt** durch die Geltendmachung des Pflichtteils (vgl. § 2075 BGB) nach dem ersten Erbfall anzusehen bzw. als aufschiebend bedingt durch die Nichtgeltendmachung des Pflichtteils. In diesem Zusammenhang bleibt noch anzumerken, daß in der Verweisung auf den Pflichtteil i. d. R. nicht die vermächtnisweise Zuwendung des Pflichtteils gesehen werden kann, sondern lediglich die Verweisung auf das gesetzliche Pflichtteilsrecht, d. h. eine Enterbung (vgl.

MünchKomm-Frank, BGB, 3. Aufl. 1997, § 2304 Rn. 4; Palandt/Edenhofer, BGB, 59. Aufl. 2000, § 2074 Rn. 10 m. w. N.).

2. Was nunmehr die Frage danach angeht, inwieweit die hier verwendete Pflichtteilsstrafklausel zugleich die Annahme zuläßt, die gemeinschaftlichen Abkömmlinge wären durch den überlebenden Ehegatten zu Schlußerben eingesetzt, so ergibt sich bei Auswertung der vorliegenden Literatur und Rechtsprechung folgendes Bild:

a) Eine weit verbreitete Auffassung in der Rechtswissenschaft geht – vor allem unter Berufung auf ältere Rechtsprechung – davon aus, daß die Schlußerbenbenennung im Sinne von § 2269 Abs. 1 BGB nicht ausdrücklich verfügt werden muß, sondern sich auch im Wege der Auslegung der letztwilligen Verfügung ergeben kann; dabei wird vertreten, daß die Verwendung der Klausel, daß die Abkömmlinge, die beim Tod des Erstversterbenden ihren Pflichtteil verlangen, am Nachlaß des Überlebenden auf den Pflichtteil gesetzt werden, (im Zweifel) den Schluß zulasse, daß die Pflichtteilsberechtigten, wenn sie den Pflichtteil nicht verlangen, Schlußerben nach dem Überlebenden sein sollen (BayObLGZ 1959, 199, 204; 1960, 216, 219; Soergel/Wolf, BGB, 12. Aufl. 1992, § 2269 Rn. 14; MünchKomm-Musielak, § 2269 Rn. 12; a. A. OLG Hamm DNotZ 1951, 41).

b) Wir halten diese Annahme jedoch nicht für zwingend, sondern man wird dies nur durch **Auslegung** der letztwilligen Verfügung nach den allgemeinen Grundsätzen für den Einzelfall beantworten können (vgl. OLG Karlsruhe BWNNotZ 1995, 168, 169; vgl. auch BayObLGZ 1959, 199, 204 f.; 1960, 216, 219 f.; OLG Saarbrücken NJW-RR 1994, 844, 845). Zur Erforschung des wirklichen Willens der Vertragschließenden sind dabei alle zugänglichen Erkenntnismittel auszuschöpfen; auch außerhalb der Vertragsurkunde liegende Umstände (Äußerungen der Beteiligten und von Dritten, sonstige Handlungen usw.) und die allgemeine Lebenserfahrung sind heranzuziehen (vgl. nur OLG Saarbrücken NJW-RR 1994, 844, 845; BayObLGZ 1959, 199, 204 f.; 1960, 216, 219 f.).

Richtigerweise wird man bei der Auslegung der letztwilligen Verfügung auch berücksichtigen müssen, inwieweit es sich hierbei um eine von juristischen Laien formulierte letztwillige Verfügung handelt (privatschriftliches Testament). In einem solchen Fall kann u. E. aus der Aufnahme einer Pflichtteilsstrafklausel eher der Wille der Ehegatten hergeleitet werden, die gemeinschaftlichen Abkömmlinge auch zu Schlußerben auf den Tod des Längerlebenden der Ehegatten einsetzen zu wollen, da das Fehlen einer dahingehenden ausdrücklichen Regelung eher darauf zurückgeführt werden kann, daß die Beteiligten die Schlußerbenbenennung für selbstverständlich hielten (vgl. nur BayObLGZ 1959, 199, 204).

Anders ist dies u. E. bei notariell beurkundeten letztwilligen Verfügungen, in denen eine derartige Pflichtteilsstrafklausel enthalten ist, Schlußerben aber nicht ausdrücklich bestimmt wurden (vgl. OLG Saarbrücken NJW-RR 1992, 841; J. Mayer, a. a. O., § 2269 Rn. 12). Denn bei notariell beurkundeten letztwilligen Verfügungen ist davon auszugehen, daß die notarielle Urkunde den Willen der Beteiligten richtig und vollständig

wiedergibt, da der Notar gem. § 17 BeurkG verpflichtet ist, den Willen der Beteiligten zu erforschen und in der notariellen Urkunde zweifelsfrei zu dokumentieren (so auch OLG Saarbrücken NJW-RR 1992, 841, 842; einschränkend aber OLG Saarbrücken NJW-RR 1994, 844, 845). Bei notariell beurkundeten letztwilligen Verfügungen spricht das Fehlen einer ausdrücklichen Schlußerbeneinsetzung daher u. E. regelmäßig dafür, daß die Beteiligten eine solche nicht treffen wollten, sondern sich ihre Testierfreiheit bewahren wollten, selbst wenn eine Pflichtteils Klausel aufgenommen war (anders aber evtl., wenn zusätzlich eine Wiederverheirathungsklausel enthalten war, weil deren Verwendung darauf hindeutet, daß den Ehegatten an der Erhaltung des Nachlasses für die gemeinschaftlichen Abkömmlinge gelegen war, vgl. OLG Saarbrücken NJW-RR 1994, 844, 845; einschränkend aber J. Mayer, a. a. O., § 2269 Rn. 13).

Auch der Umstand, daß eine Pflichtteils Klausel bei fehlender Schlußerbeneinsetzung unüblich ist (vgl. dazu bereits oben), bedeutet u. E. nicht zugleich, daß ihr Vorhandensein den Willen der Beteiligten zur Wahl des "Regelfalls", d. h. der Einheitslösung, dokumentiert. Die Aufnahme einer solchen Pflichtteils Klausel in eine gemeinschaftliche letztwillige Verfügung von Ehegatten ist nämlich auch dann, wenn die Ehegatten keine Schlußerbeneinsetzung getroffen haben, sinnvoll (so auch Staudinger/Kanzleiter, BGB, 13. Aufl. 1998, § 2269 Rn. 24). Sie beschränkt sich dann auf den **Ausschluß des den Pflichtteil geltendmachenden Abkömmlings von der gesetzlichen Erbfolge nach dem Längerlebenden der Ehegatten** und kann von daher durchaus bewirken, daß ein Abkömmling nach dem Tod des Erstversterbenden im Hinblick auf den drohenden Verlust seines gesetzlichen Erbrechts seinen Pflichtteilsanspruch auf den Nachlaß des erstverstorbenen Ehegatten nicht geltend macht (vgl. zur psychologischen Wirkung einer solchen Klausel auch OLG Hamm DNotZ 1951, 41 ff.).

Zusammenfassend betrachtet tendieren wir daher zu der Annahme, daß die gemeinschaftlichen Abkömmlinge durch das vorliegende notariell beurkundete gemeinschaftliche Testament nicht zu Schlußerben eingesetzt werden sollten und dem überlebenden Ehegatten hinsichtlich der Wahl seiner Erben die Testierfreiheit bewahrt bleiben sollte. Für den Willen der Ehegatten, lediglich den ersten Erbfall positiv testamentarisch zu regeln, spricht hier u. E. auch, daß in Ziffer 3 der Urkunde ausdrücklich ausgeführt ist, daß die Ehegatten "...weitere oder andere Verfügungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht anordnen" wollen, weil dies darauf hindeutet, daß die Ehegatten die naheliegende Möglichkeit der positiven Regelung auch des zweiten Erbfalls gesehen und **bewußt** nicht haben treffen wollen.

Da es sich bei der Frage, inwieweit der überlebende Ehegatte durch das vorliegende gemeinschaftliche Testament erbrechtlich gebunden ist, aber – wie oben bereits ausgeführt – letztlich um eine reine Auslegungsfrage handelt und hierbei alle Umstände des Einzelfalls (auch soweit sie außerhalb der Urkunde liegen) berücksichtigt werden müssen, bleibt eine verbindliche Entscheidung hierüber in jedem Falle der Rechtsprechung vorbehalten.

Daher sollte u. E. zunächst versucht werden, den gemeinschaftlichen Willen der Testierenden weiter aufzuklären (beispielsweise durch Befragung des überlebenden Ehegatten, Heranziehung älterer Aufzeichnungen usw.). Läßt sich hiernach die Testierfreiheit des überlebenden Ehegatten nicht ausschließen, kann die Beurkundung einer neuen letztwilligen Verfügung u. E. nicht abgelehnt werden. Über die mögliche Unwirksamkeit einer neuen letztwilligen Verfügung sollte aber belehrt werden gem. § 17 Abs. 2 BeurkG (vgl. Dohr, MittRhNotk 1998, 381, 418; Nieder, Handbuch der Testamentsgestaltung, 2. Aufl. 2000, Rn. 318).

BGB §§ 705, 925, 313

Auflassung bei Grundstücksübertragung von BGB-Gesellschaft auf eine neue BGB-Gesellschaft

I. Sachverhalt

Eine Mutter ist mit ihren beiden Kindern in Gesellschaft bürgerlichen Rechts Eigentümer von Grundstücken. Ein Grundstück dieser GbR soll aus der Grundstücksgesellschaft ausgegliedert werden, damit dieses Grundstück zukünftig von den gleichen Gesellschaftern als eigene GbR mit gleichen Anteilen geführt werden kann. Hintergrund ist, daß in diese neue Grundstücks-GbR zwei weitere Gesellschafter aufgenommen werden sollen.

II. Frage

Ist für die Übertragung des Grundstücks eine notarielle Auflassung erforderlich?

III. Rechtslage

Im Zusammenhang mit Erwerb von Grundeigentum durch Personengesellschaften stellt sich die Frage, ob eine Übertragung der Auflassung bedarf. Hier ist zu unterscheiden, ob der Geschäftsanteil an einer Gesellschaft übertragen wird oder ob das konkrete Grundstück Gegenstand der Übertragung ist. Nach ganz h. M. bedarf eine Anteilsübertragung einer BGB-Gesellschaft nicht der Form des § 313 BGB oder der Auflassung nach § 925 BGB, auch dann nicht, wenn das Gesellschaftsvermögen zu einem erheblichen Teil aus Grundeigentum besteht. Obwohl sich in diesen Fällen der Vorgang wirtschaftlich als Verfügung über Grundvermögen darstellt, wird rechtlich nur eine Mitgliedschaft an einer Personengesellschaft übertragen. Deshalb brauchen grundsätzlich auch nur die Voraussetzungen der Anteilsübertragung gewahrt werden, eine Auflassung ist nicht erforderlich (vgl. MünchKomm-Ulmer, 3. Aufl. 1997, § 719 Rz. 31; Eickmann, Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Grundbuchverfahren, Rpfleger 1985, 85, 90; Haegele/Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 11. Aufl. 1997 Rn. 982 e; K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl. 1997, S. 1320 f.). Dies gilt sogar dann, wenn die Gesellschafter ihre Geschäftsanteile auf einen einzigen Erwerber übertragen. In diesem Fall geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Erwerber über und die Gesellschaft erlischt, eine Auflassung ist auch hier nicht erforderlich (vgl. BGH DNotZ 1978, 556; Meikel/

Böttcher, Grundbuchrecht, 8. Aufl. 1998, § 22 Rz. 39; MünchKomm-Ulmer, § 719 Rz. 20; LG Stuttgart BWNtZ 1973, 151, 152; Haegele/Schöner/Stöber, Rn. 982 e).

Etwas anderes gilt aber, wenn nicht der Geschäftsanteil, sondern ein Grundstück, das sich im Gesamthandsvermögen der Gesellschaft befindet, Gegenstand der Übertragung ist. Wird ein Grundstück von einer BGB-Gesellschaft auf eine andere Gesellschaft übertragen, so sind nach ganz h. M. Auflassung und Eintragung im Grundbuch erforderlich, und zwar auch dann, wenn beide Gesellschaften personengleich sind (so RGZ 155, 86; BayObLGZ 1950, 430; OLG Hamm DNotZ 1983, 750 = Rpfleger 1983, 432; Meikel/Böttcher, § 22 Rz. 39; Staudinger/Pfeifer, 13. Bearb. 1995, § 925 Rz. 25; BayObLG Rpfleger 1981, 58 = DNotZ 1981, 573; KG Rpfleger 1987, 237; Demharter, GBO, 23. Aufl. 2000, § 20 Rz. 6).

Das OLG Hamm hat im Beschluß vom 30.6.1983 (Rpfleger 1983, 432 = DNotZ 1983, 750) die entscheidenden Argumente dargestellt:

“Mit der Gründung einer Personengesellschaft wird ein Sondervermögen gebildet, das vom Privatvermögen der Gesellschafter und ebenso von einem etwa - wie hier - schon vorhandenen, zu einer anderen BGB-Gesellschaft gehörenden Sondervermögen zu trennen ist und besonderen Regeln unterliegt. Soll ein Grundstück oder ein Teileigentumsrecht von der einen auf die andere BGB-Gesellschaft übergehen, so erfolgt eine Änderung in der gesamthänderischen Zuordnung des Gesellschaftsvermögens, was eine Auflassung und Eintragung im Grundbuch erforderlich macht ... Das gilt auch dann, wenn die verschiedenen Gesellschaften, wie hier, personengleich sind; entscheidend ist die Änderung der gesamthänderischen Zuordnung zu einem bestimmten Gesellschaftsvermögen.”

Gutachten im Faxabruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** - Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 1/2000). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb **nicht** die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BNotO § 20 Abs. 1 S. 2; BGB §§ 134, 763; Lotterieverordnung Schleswig-Holstein Verlosung einer Eigentumswohnung durch Wohnungseigentümer
Fax-Abruf-Nr.: **11151**

BGB § 640 Rechtsfolgen der “vergessenen” Abnahme
Fax-Abruf-Nr. : **11152**

BGB § 652 Maklerklausel in Kaufvertrag; Provisionsanspruch bei Verflechtung von Makler und Verkäufer als Auftraggeber
Fax-Abruf-Nr.: **11153**

BGB §§ 2271, 2270, 2269, 2102 Gemeinschaftliches Testament; Auslegung i. S. der Einheits- bzw. Trennungslösung; Bindungswirkung
Fax-Abruf-Nr.: **1234**

Rechtsprechung

BGB § 313 Keine Heilungswirkung bei Teilerfüllung

1. Wird ein Teil eines einheitlichen Grundstücksgeschäftes nicht beurkundet, wird die Formnichtigkeit nicht in entsprechender Anwendung des § 313 S. 2 BGB durch Erfüllung dieses Vertragsteiles geheilt.

2. Die Erfüllung des formnichtigen Vertragsteiles hindert auch nicht gemäß § 242 BGB die Berufung einer Vertragspartei auf die Nichtigkeit des gesamten Vertragswerkes, es sei denn, diese Partei hat Vorteile aus der Erfüllung gezogen, die nicht mehr sachgemäß rückabgewickelt werden können oder sogar dieser Partei unwiederbringlich verbleiben.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 14.2.2000 - 9 U 115/99
Kz.: LI 1 - § 313 BGB
Fax-Abruf-Nr.: **960**

Problem

Im vorliegenden Fall wurde ein Kaufvertrag über ein Grundstück notariell beurkundet. Als Gegenleistung für die Übertragung des Grundstücks wurden für den Verkäufer und seine Ehefrau eine Leibrente auf Lebenszeit sowie ein Wohnungsnutzungsrecht an dem auf dem Grundstück befindlichen Mehrfamilienhaus vereinbart. Auf einem Teil des Grundstücks befand sich eine Tankstelle. Von dem Grundstückskaufvertrag getrennt wurde ein privatschriftlicher Vertrag über die Tankstelle nebst allem Inventar zwischen dem Verkäufer und der A-GmbH geschlossen. Geschäftsführer der A-GmbH ist der Vater des Käufers, der auch die Vertragsverhandlungen für den Käufer führte. Die Tankstelle wurde übergeben und von der A-GmbH bis 1998 betrieben. Der notarielle Kaufvertrag ist noch nicht vollzogen. Nach Streitigkeiten begehrt der Verkäufer Erteilung der Löschungsbewilligung für die eingetragene Auflassungsvormerkung sowie Feststellung, daß der notarielle Vertrag nichtig ist.

Entscheidung

Das OLG Düsseldorf ist der Auffassung, daß der notarielle Kaufvertrag nichtig ist. Der durch die Auflassungsvormerkung gesicherte Anspruch des Käufers sei daher nicht entstanden, so daß auch die Vormerkung nicht wirksam ist. **Der Beurkundungszwang erstreckt sich auf alle Vereinbarungen, aus denen sich nach dem Willen der Vertragspartner das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft zusammensetzt** (BGH NJW 1986, 1983; BGH NJW 1995, 2547; BGH NJW 1997, 250). Auch Nebenabreden sind beurkundungspflichtig, wenn diese mit dem Grundstücksgeschäft eine rechtliche

Einheit bilden, weil beide nach dem Willen der Vertragspartner miteinander "stehen und fallen" sollen. Ein Vertrag in dem Sinne liege schon dann vor, wenn nur einer der Vertragspartner einen solchen Einheitswillen erkennen lasse und der andere Vertragspartner diesen anerkennt oder zumindest hinnimmt. Das Bestreben des Verkäufers sei von vornherein darauf gerichtet gewesen, seinen Grundbesitz mit dem darauf befindlichen Tankstellenbetrieb einheitlich zu veräußern. Dies sei auch für den Vater des Käufers, der die Verhandlungen geführt habe, erkennbar gewesen. Auch die Tatsache, daß der Tankstellenvertrag nicht mit dem Käufer, sondern mit der GmbH abgeschlossen sei, ändere nichts an der Formbedürftigkeit. Die Tatsache, daß die Pflichten aus dem formnichtigen Tankstellenvertrag erfüllt seien, insbesondere der Verkäufer den Kaufpreis bereits erhalten habe, habe nicht die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes zur Folge, da § 313 S. 2 BGB wegen fehlender Auflassung noch nicht erfüllt sei. Auch § 242 BGB hindere nicht die Berufung auf den Formmangel.

GmbHG §§ 3, 8 GmbH-Gründung und öffentlich-rechtliche Genehmigung

1. Das Registergericht ist bei der Prüfung einer Genehmigung im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG an die Entscheidung der Genehmigungsbehörde auch insoweit gebunden, als diese feststellt, daß die Gesellschaft durch die Satzung noch keine konkrete Betriebsstätte, die Gegenstand einer Genehmigung sein kann, festgelegt hat.

2. Fehlt es an der Absicht, mit der Gesellschaft in absehbarer Zeit eine der Satzung entsprechende Geschäftstätigkeit aufzunehmen, ist die Satzung nichtig.

BayObLG, Beschl. v. 7.6.2000 - 3Z BR 26/00
Kz.: L V 2 - § 8 GmbHG
Fax-Abruf-Nr.: **961**

Problem

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG muß der Anmeldung einer GmbH-Gründung die Genehmigungsurkunde beigelegt werden, sofern der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf. Im vorliegenden Fall lautet die Firma der Gesellschaft "Augenklinik A-GmbH". Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Klinik nach § 30 GewO mit dem Schwerpunkt auf ambulanten Eingriffen. Auf Zwischenverfügung des Registergerichts legte die Gesellschaft eine Bestätigung des Gewerbeamtes vor, wonach "die eingereichte Satzung keine ausreichende Grundlage für eine Entscheidung gem. § 30 GewO darstellt und der Gegenstand des Unternehmens nach derzeitiger Aktenlage weder erlaubnisfähig noch erlaubnisbedürftig ist. Daraufhin ergänzte das Registergericht seine Zwischenverfügung und wies darauf hin, daß der Gesellschaft, sofern entgegen dem Unternehmensgegenstand eine Klinik nach § 30 GewO betrieben werde, nur ambulante Eingriffe auf augenärztlichem Gebiet verblieben, also die Führung einer ärztlichen Praxis. Gem. Art. 18 Abs. 1 S. 2 HKaG sei dies

in der Rechtsform einer juristischen Person nicht statthaft. Im Ergebnis rügte also das Registergericht zwei Umstände: Es müsse die Gesellschaft eine Genehmigung nach § 30 GewO vorlegen. Sofern dies nicht geschehe, müsse die Satzung geändert werden. Dann verstoße die Unternehmenstätigkeit aber gegen das gesetzliche Verbot der Führung einer Arztpraxis als GmbH.

Entscheidung

Das BayObLG weist darauf hin, daß nach dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ausdrücklich der Betrieb einer Klinik nach § 30 GewO vorgesehen ist. Die Konzessionspflicht nach § 30 GewO für die Unternehmer von Privatkrankenanstalten mache den Unternehmensgegenstand damit genehmigungspflichtig i. S. v. § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG. Damit stelle der Nachweis der Konzession eine Eintragungsvoraussetzung dar. **Problematisch** sei die registerrechtliche Behandlung dieser Eintragungsvoraussetzung jedoch dann, **wenn sich die öffentlich-rechtliche Genehmigung nicht abstrakt auf eine bestimmte Tätigkeit, sondern wie hier, auf eine bestimmte Anlage als dinglich-räumliches Substrat der Gesellschaftstätigkeit bezieht**. So erstrecke sich die gewerberechtliche Prüfung für die Erteilung der Konzession für eine Privatkrankenanstalt ausdrücklich auch auf die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt. In diesem Fall differenziere die Rechtsprechung. Wenn der **Gesellschaftsvertrag nur allgemein-programmatisch** den Betrieb genehmigungspflichtiger Betriebsstätten ins Auge fasse, werde auf die Vorlage der Genehmigungsurkunde verzichtet (BayObLG GmbHR 1990. 454; OLG Frankfurt WM 1980, 22). Wenn dagegen bereits eine **konkrete Betriebsstätte** durch die Satzung festgelegt sei, müsse der Anmeldung die staatliche Genehmigung beigelegt sein. Ob bereits die Satzung eine derart konkrete, die Genehmigungspflicht begründende Festlegung enthalte, z. B. die Wahl eines bestimmten Gebäudes oder auch andere Umstände, bedürfe keiner Entscheidung. Die Verwaltungsbehörde habe dies aufgrund der Satzung verneint. Dies sei im Eintragungsverfahren hinzunehmen. Das Registergericht sei im Eintragungsverfahren an die Genehmigung der Verwaltungsbehörde gebunden, ebenso an ein etwaiges Negativtest. Nichts anderes gelte für die Entscheidung, ob durch die Satzung bereits eine konkrete Betriebsstätte festgelegt sei.

HGB § 33; BaySpkG Art. 5 Eintragung von Sparkassen

In das Handelsregister kann nicht eingetragen werden, daß von zwei Vorstandsmitgliedern einer bayerischen Sparkasse unterzeichnete Urkunden ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich sind, wenn die Vorstandsmitglieder im Unterschriftenverzeichnis der Sparkasse aufgeführt sind.

BayObLG, Beschl. v. 20.7.2000 - 3Z BR 72/2000
Kz.: L IV 1 - § 33 HGB
Fax-Abruf-Nr.: **962**

Problem

Der Vorstand der betroffenen Sparkasse, einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts, meldete diese zur Eintragung in das Handelsregister an. Nach § 5 der Satzung der Sparkasse besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, die die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung übernehmen. Ausgenommen sind die Vertretung gegenüber einem Mitglied des Vorstands selbst und in der Verbandsversammlung des Sparkassen- und Giroverbandes. Die Sparkasse beantragte die Eintragung der Vertretungsregelung und folgenden Zusatz "Urkunden, die von zwei Vorstandsmitgliedern im Rahmen des Unterschriftenverzeichnisses der Sparkasse unterzeichnet sind, sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich." Diesen Zusatz wollte das Registergericht nicht eintragen.

Entscheidung

Das BayOBLG weist darauf hin, daß infolge der Aufhebung des früheren § 36 HGB durch das HRefG nunmehr auch juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Eintragung anzumelden sind. Dies trifft insbesondere auch auf die öffentlichen Sparkassen zu. Welche Angaben in das Handelsregister aufzunehmen sind, richtet sich grundsätzlich nach den einschlägigen Vorschriften des HGB. Bei der Eintragung für den Regelfall seien die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter anzugeben; ferner seien besondere Bestimmungen in der Satzung über die Befugnis des Vorstandes zur Vertretung der juristischen Person einzutragen (§ 33 Abs. 2 HGB). Die Eintragung nicht vom Gesetz bestimmter oder zugelassener Tatsachen in das Handelsregister hat die Rechtsprechung nur für zulässig erachtet, soweit der Sinn und Zweck des Handelsregisters dies erfordert und ein erhebliches Bedürfnis des Rechtsverkehrs besteht. Dies sei bei der erstrebten Eintragung bezüglich der Unterschriftenzeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder nicht der Fall.

VwVfG §§ 54, 56; BauGB §§ 131, 133 Verstoß gegen Koppelungsverbot im verwaltungsrechtlichen Vertrag, Rückabwicklung

1. Macht eine Gemeinde die Änderung eines Bebauungsplans (hier: Ausweisung eines Außenbereichsgrundstücks als Wohngebiet) in einem verwaltungsrechtlichen Vertrag davon abhängig, daß der bauwillige Eigentümer an Stelle eines nicht mehr festsetzbaren Erschließungsbeitrages an sie einen Geldbetrag für einen gemeinnützigen Zweck (hier: Unterhaltung städtischer Kinderspielplätze) leistet, so verletzt sie damit das sog. Koppelungsverbot; der Vertrag ist gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG nichtig.

2. Dem auf einen nichtigen verwaltungsrechtlichen Vertrag beruhenden Erstattungsanspruch eines Beteiligten sieht der Grundsatz von Treu und Glauben nicht schon deshalb entgegen, weil eine Rückabwicklung der vom anderen Teil erbrachten Leistung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

3. Zur Revisibilität des Grundsatzes von Treu und Glauben eines nach §§ 54 ff. VwVfG zu beurteilenden verwaltungsrechtlichen Vertrages.

BVerwG Urt. v. 16.5.2000 - 4 C 4.99

Kz.: L VII 3 - § 56 VwVfG

FaxI-Abruf-Nr.: 963

Problem

Die Klägerin beantragte bei der beklagten Stadt, ihr Flurstück in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzubeziehen, um es mit einem Haus zu bebauen. Der Stadtrat faßte einen entsprechenden Änderungsbeschluß und beschloß, für die nicht anfallenden Erschließungskosten habe die Klägerin einen Ausgleichsbetrag zu einem gemeinnützigen Zweck an die Stadt zu entrichten. Die Beteiligten unterzeichneten daraufhin eine Vereinbarung mit entsprechendem Inhalt. Nach Zahlung des vereinbarten Betrages erklärte die Gemeinde ihr Einvernehmen mit dem Bauvorhaben der Klägerin. Die Baugenehmigung wurde erteilt. Die Klägerin verlangt den gezahlten Betrag nach Errichtung des Wohnhauses zurück.

Entscheidung

Das BVerwG bejaht den öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch. Der zwischen den Beteiligten geschlossene Vertrag sei nach § 59 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG nichtig, weil die Beklagte sich eine nach § 56 Abs. 1 S. 2 VwVfG unzulässige Gegenleistung habe versprechen lassen. Der Vertrag sei nicht als sondergesetzlich geregelter städtebaurechtlicher Vertrag einzuordnen (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 3 BauGB). Hier gehe es den Beteiligten nicht darum, daß die Klägerin vorhabenbedingte Kosten übernehme, so daß **kein Folgekostenvertrag** gegeben sei. Der Vertrag verletze das **Koppelungsverbot**, weil die vereinbarte Leistungspflicht der Klägerin nicht "im sachlichen Zusammenhang" mit dem von der Beklagten in Aussicht gestellten Fortführung des Planänderungsverfahrens stehe. Das Koppelungsverbot besagt nach der Rechtsprechung des BVerwG, daß durch einen verwaltungsrechtlichen Vertrag nichts miteinander verknüpft werden darf, was nicht ohnedies schon in einem inneren Zusammenhang steht, und daß hoheitliche Entscheidungen ohne entsprechende gesetzliche Ermächtigung nicht von wirtschaftlichen Gegenleistungen abhängig gemacht werden dürfen, es sei denn, erst die Gegenleistung würde ein der Entscheidung entgegenstehendes rechtliches Hindernis beseitigen (kein Verkauf von Hoheitsakten). Ein Fall der unzulässigen Gegenleistung liege z. B. vor, wenn die Behörde im Gegenzug eine Leistung verspreche, auf die der Bürger nach dem einschlägigen Bundes- oder Landesrecht ohnehin einen Anspruch habe (BVerwG NVwZ 1991, 574). Ein Verstoß gegen das Koppelungsverbot kann auch vorliegen, wenn die vom Bürger zu erbringende Leistung einem anderen öffentlichen Interesse zu dienen bestimmt ist als die von der Behörde zu erbringende oder von ihr in Aussicht gestellte Leistung (vgl. BVerwG DÖV 1979, 756: Baudispens gegen Entrichtung der Einkommensteuer). Die in Aussicht gestellte Änderung des Bebauungsplanes und die nicht zweckgebundene Zuwendung der Klägerin stünden in keinem bebauungsplanungsrechtlichen Zusammenhang.

EigZulG § 9 Abs. 2 S. 3 Eigenheimzulage bei Miteigentumsanteilen

BFH, Urt. v. 4.4.2000 – IX R 25/98

1. Unter bestimmten Voraussetzungen können Nutzer einer Wohnung im eigenen Haus oder einer eigenen Eigentumswohnung eine Eigenheimzulage in Anspruch nehmen (§9 Abs. 2 EigZulG).

Wenn mehrere Anspruchsberechtigte eine Wohnung gemeinsam erwerben, kann jeder Berechtigte die Förderung **nur entsprechend seinem Miteigentumsanteil** in Anspruch nehmen. Dies bedeutet, wenn zwei Personen gemeinsam zu jeweils hälftigen Miteigentumsanteilen eine Eigentumswohnung oder ein Einfamilienhaus erwerben, kann jeder der beiden Eigentümer nur die Hälfte des Förderhöchstbetrages (also maximal DM 1.250 p.a. bei Altbauten, bzw. DM 2.500 bei Neubauten) in Anspruch nehmen – obwohl bei beiden Personen Objektverbrauch eintritt (vgl. BMF-Schreiben betr. Zweifelsfragen zum EigZulG vom 10.2.98, BStBl. I 1998, S. 190, Rz. 64). Eine **Ausnahme** gilt nur bei **Ehepaaren**.

In Fällen in denen **zwei Personen ein Zweifamilienhaus** (mit gleich großen Wohnungen) jeweils zur Hälfte erwerben und zwischen den beiden Eigentümern eine **Nutzungsregelung** getroffen wird, daß jeder der beiden Eigentümer eine der beiden Wohnungen alleine zu eigenen Wohnzwecken nutzt, wird jedem der beiden Eigentümer die ungekürzte Förderung (von bis zu maximal DM 2.500 bei Altbauten, bzw. DM 5.000 bei Neubauten) gewährt. Eine Kürzung, weil ein Miteigentumsanteil vorliegt, erfolgt nicht, weil jeder Miteigentümer eine Wohnung für sich allein nutzen darf (vgl. BMF-Schreiben, a.a.O. Rz. 66).

2. Der BFH hatte nun einen Fall zur entscheiden, in dem (vereinfacht dargestellt) **zwei Personen** gemeinsam ein **Zweifamilienhaus** erwarben. Das Gebäude war allerdings **in Eigentumswohnungen aufgeteilt**, an der beide Personen jeweils hälftiges Eigentum erwarben. Das FG Rheinland-Pfalz hatte zwar entschieden, daß jeder der beiden Eigentümer für die von ihm selbst genutzte Wohnung in voller Höhe eine Eigenheimzulage in Anspruch nehmen dürfe (EFG 1998, S. 992), dem widersprach aber der BFH in seiner Entscheidung vom 4. April 2000 (IX R 25/98 und urteilte:

“Wenn mehrere Personen gemeinsam Eigentumswohnungen erwerben, kann jede für die selbstgenutzte Wohnung nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils die Förderung bis zum Höchstbetrag in Anspruch nehmen. Anders als beim Erwerb eines (ungeteilten) Zweifamilienhauses sind die Nutzer nämlich weder zivilrechtlich noch wirtschaftlich Alleineigentümer einer Wohnung geworden.”

Nicht entschieden ist leider bisher die Frage, ob eine **Überkreuzvermietung** des jeweils fremden Anteils an der Eigentumswohnung an den Nutzer

einkommensteuerlich anerkannt oder als mißbräuchlich im Sinne des § 42 AO angesehen würde. Da bei Anerkennung des Mietverhältnisses anteilige Finanzierungskosten, Abschreibungen etc. als Werbungskosten geltend gemacht werden könnten und die Finanzierungskosten die Mieteinnahmen meist übersteigen, ergeben sich häufig Werbungskostenüberschüsse, die zu einer weit höheren Steuerersparnis als die verlorene Eigenheimzulage führen können. Da vorliegend die Eigenheimzulage nicht gewährt wird, kann es m.E. nur schwer als mißbräuchlich angesehen werden, wenn in derartigen Fällen eine Überkreuzvermietung vereinbart wird.

Das Urteil zeigt, daß bei einem Erwerb durch mehrere Personen besonderes Augenmerk darauf zu richten ist, was Erwerbsgegenstand ist und wer erwirbt, wenn die Eigenheimzulage in Anspruch genommen werden soll.

Thomas Reich (Notarassessor)

Internet

In dieser Rubrik werden wir künftig Adressen von für die notarielle Tätigkeit interessanten Internetseiten vorstellen, die Sie jeweils auch über die Homepage des DNotI (www.dnoti.de) bzw. der BNotK (www.BNotK.de) erreichen, und zwar auf der DNotI-Seite über den Button “Notarrelevante Links” und auf der BNotK-Seite über den Link “10. Interessante Websides zu verwandten Themen”.

www.justiz.bayern.de/bayobl/

www.justiz.sachsen.de/gerichte/homepages/olg/

Hier finden Sie ausgewählte Leitsätze aus der jüngsten Rechtsprechung des BayObLG und des OLG Dresden (auf der *DNotI-Seite*: “Notarrelevante Links”, unter Kategorie “national” in Rubrik “Gerichte”).

www.notarinstitut.de/DNOTVer/

www.notarinstitut.de/

Hier finden Sie die Seiten der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung und des Instituts für Notarrecht (auf der *DNotI-Seite*: “Notarrelevante Links”, unter Kategorie “national” in Rubrik “Universitäten, Wissenschaftliche Einrichtungen”).

www.kuselit.de/

Hier können Sie in einer “Gastdatenbank” aus über 100.000 juristischen Aufsätzen nach Autor, Titel, Fundstelle und auch nach Stichwörtern suchen und sich Aufsätze – allerdings kostenpflichtig – zusenden lassen (auf der *DNotI-Seite*: “Notarrelevante Links”, unter Kategorie “national” in Rubrik “Datenbanken”).

www.europa.eu.int/eur-lex/index.html

Hier können Sie Verordnungen und Richtlinien der EG sowie Entwürfe hierzu abrufen, z.B. die Richtlinie zur Bekämpfung des Zahlungsverzuges bei Handelsgeschäften oder auch den Richtlinienentwurf über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschluß und Fernabsatz (auf der *DNotI-Seite*: “Notarrelevante Links”, unter Kategorie “international” in Rubrik “Europäische Union”).

www.hcch.net/e/conventions/index.html

Auf der Homepage der Haager Konferenz finden Sie Informationen zu den Haager Konventionen; z.B. können Sie hier abrufen, in welchen Staaten das Haager Übereinkommen vom 5.10.1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (in der Liste der Übereinkommen auf der Homepage unter Nr. 12) in Kraft getreten und welche ausländische Stelle jeweils zur Erteilung der Apostille zuständig ist (auf der *DNotI-Seite*: "Notarrelevante Links", unter Kategorie "international" in Rubrik "internationale Rechtsnormen").

www.dnoti.de

Direkt auf den Web-Seiten von BNotK und DNotI sind zur Zeit u. a. folgende aktuelle **Gesetzesentwürfe** abzurufen: * **Koalitionsentwurf zum Lebenspartnerschaftsgesetz**

- * Referentenentwurf zum Mietrechtsreformgesetz
- * Steuersenkungsgesetz

Literaturhinweise

Nieder, Heinrich, Handbuch der Testamentsgestaltung, Verlag C. H. Beck, München, 2. Aufl. 2000, 912 Seiten, 178 DM

Nach über acht Jahren liegt nun die zweite Auflage des Handbuchs der Testamentsgestaltung von Nieder vor. Die zunehmende Bedeutung des Erbrechts in der Praxis spiegelt sich im angewachsenen Umfang wieder. Die Besonderheiten des Handbuchs liegen im Aufbau: er folgt dem Gedanken des Kautelarjuristen bei Gestaltung einer Verfügung von Todes wegen. Für die notarielle Praxis ist es daher von besonderer Bedeutung. *Nieder* behandelt alle

Aspekte, die bei der Testamentsgestaltung eine Rolle spielen, auch die Grundzüge des Internationalen Erbrechts, des Erbschaftsteuerrechts, der vorbereitenden Erbfolgemassnahmen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auch gesellschaftsrechtliche Nachfolgeregelungen. Abgerundet wird das Handbuch durch unterschiedlichste Fallgruppen, die typischerweise in der Praxis eine Rolle spielen, etwa **Unternehmertestament, nichteheliche Lebensgemeinschaft, behinderte Kinder, überschuldeter Erblasser etc.** Checklisten und einige Formulierungsvorschläge helfen darüber hinaus bei der täglichen Arbeit. Ein Werk, das in der erbrechtlichen Bibliothek nicht fehlen darf.

Notar a. D. Dr. Peter Limmer

U. Jasper/U. Rust, Die Zusammenlegung von GmbH-Geschäftsanteilen, DB 2000, 1549

J.-P. Lachmann/A. Lachmann, Schiedsvereinbarungen im Praxistest, BB 2000, 1633

E. Schläger, Wie wirken sich § 15a EGZPO und das Bayerische Schlichtungsgesetz auf Wohnraummiet- und Wohnungseigentumssachen aus?, ZMR 2000, 503

M. A. Werkmüller, Vollmacht und Testamentvollstreckung als Instrumente der Nachfolgestaltungen bei Bankkonten, ZEV 2000, 305

L. Zimmer, Die Nachgründungsvorschriften des § 52 AktG - Tatbestand und Reichweite sowie Möglichkeiten der Heilung unwirksamer Rechtsgeschäfte, DB 2000, 1265

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Dr. Peter Limmer, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 300,00 DM, Einzelheft 13,00 DM, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg